

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 16.06.2025 zu Regelungen im
Anwendungsbereich der AVR.HN**

Diakonie 
Hessen

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der
Diakonie Hessen

Sandra Boschke
Geschäftsstelle
Telefon: 069 7947-6290
ark@diakonie-hessen.de
www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Hessen und Nassau vom 16. Juni 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 6/2025 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Ausbildungs- und Praktikantenordnung
der Diakonie in Hessen und Nassau**

Die Ausbildungs- und Praktikantenordnung in der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABl. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (ABl. EKHN 2024 S. 127 Nr. 80), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Anerkennungspraktikantinnen und Anerkennungspraktikanten erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung

1. für einen Ausbildungsberuf mit zweijähriger Fachschulausbildung in Höhe von 1.790 Euro,
 2. für einen Ausbildungsberuf mit dreijähriger Fachschulausbildung in Höhe von 2.009 Euro,
 3. für einen Ausbildungsberuf mit Fachhochschulausbildung in Höhe von 2.227 Euro.“
2. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „690“ durch die Angabe „718“ ersetzt.
 3. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „690“ durch die Angabe „718“ ersetzt.
 4. In § 6 Satz 1 wird die Angabe „667“ durch die Angabe „694“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird die Angabe „386“ durch die Angabe „401“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 wird die Angabe „386 bis 667“ durch die Angabe „401 bis 694“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Ausbildungsvergütung in den gewerblichen, hauswirtschaftlichen und handwerklichen Berufen beträgt monatlich
926 Euro im ersten Ausbildungsjahr,
994 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,
1.100 Euro im dritten Ausbildungsjahr,
1.170 Euro im vierten Ausbildungsjahr.“

- b. Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Sind in Einzelfällen, z. B. aus arbeitsmarktbedingten Gründen, Ausbildungsplätze nicht zu besetzen, kann die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 einzelvertraglich auf jeweils bis zu monatlich
1.042 Euro im ersten Ausbildungsjahr,
1.111 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,
1.240 Euro im dritten Ausbildungsjahr,
1.334 Euro im vierten Ausbildungsjahr
erhöht werden.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Ausbildungsvergütung in den kaufmännischen Berufen, Verwaltungsberufen und sonstigen Berufen mit Ausnahme der in den §§ 9 und 10 sowie im Abschnitt 4 genannten beträgt monatlich
1.054 Euro im ersten Ausbildungsjahr,
1.111 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,
1.170 Euro im dritten Ausbildungsjahr,
1.228 Euro im vierten Ausbildungsjahr.“

- b. Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Sind in Einzelfällen, z.B. aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, Ausbildungsplätze nicht zu besetzen, kann die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 einzelvertraglich auf jeweils bis zu monatlich
1.228 Euro im ersten Ausbildungsjahr,
1.299 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,
1.356 Euro im dritten Ausbildungsjahr,
1.415 Euro im vierten Ausbildungsjahr
erhöht werden.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Vergütung in praxisintegrierten bzw. dualen Ausbildungen oder dualen Studiengängen mit durchgehender Praxiszeit beträgt monatlich
1.054 Euro im ersten Jahr bzw. im 1. und 2. Semester,
1.111 Euro im zweiten Jahr bzw. im 3. und 4. Semester,
1.170 Euro ab dem dritten Jahr bzw. ab dem 5. Semester.“

b. Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Sind in Einzelfällen, z.B. aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, Ausbildungsplätze nicht zu besetzen, kann die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 einzelvertraglich auf jeweils bis zu monatlich

1.228 Euro im ersten Jahr bzw. im 1. und 2. Semester,
1.299 Euro im zweiten Jahr bzw. im 3. und 4. Semester,
1.356 Euro ab dem dritten Jahr bzw. ab dem 5. Semester
erhöht werden.“

9. § 12 wird durch folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12 Sozialpädagogisch betreute Ausbildungsverhältnisse

Wird die Ausbildung in einer besonderen Einrichtung zur Beschäftigung und Qualifizierung (§ 1 Nummer 2 der Arbeitsrechtsregelung für sozialpädagogisch betreute Beschäftigungsverhältnisse vom 20. Juli 2005) unter sozialpädagogischer Betreuung als individuelle Fördermaßnahme mit dem Ziel durchgeführt, die Chancen auf Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern, beträgt die Ausbildungsvergütung abweichend von den §§ 9, 10 und 11 monatlich

554 Euro im ersten Ausbildungsjahr,
576 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,
589 Euro im dritten Ausbildungsjahr.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Altenpflege und Heilerziehungspflege beträgt monatlich
1.205 Euro im ersten Ausbildungsjahr,
1.275 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,
1.392 Euro im dritten Ausbildungsjahr.“

b. Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Sind in Einzelfällen, z. B. aus arbeitsmarktbedingten Gründen, Ausbildungsplätze nicht zu besetzen, kann die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 einzelvertraglich auf jeweils bis zu
1.381 Euro im ersten Ausbildungsjahr,
1.461 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,
1.602 Euro im dritten Ausbildungsjahr
erhöht werden.“

11. § 15a wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Die Ausbildungsvergütung für
 - a) Auszubildende, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) ausgebildet werden, sowie für
 - b) Schülerinnen und Schüler der Heilerziehungspflege,deren Ausbildung nach dem 31.12.2019 begonnen hat, beträgt monatlich
1.463 Euro im ersten Ausbildungsjahr,
1.572 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,
1.683 Euro im dritten Ausbildungsjahr.“
 - b. Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Sind in Einzelfällen, z. B. aus arbeitsmarktbedingten Gründen, Ausbildungsplätze nicht zu besetzen, kann die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 einzelvertraglich auf jeweils bis zu
1.790 Euro im ersten Ausbildungsjahr,
1.926 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,
2.063 Euro im dritten Ausbildungsjahr
erhöht werden.“
12. In § 16 wird die Angabe „1.159“ durch die Angabe „1.205“ ersetzt.
13. § 16a Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Das monatliche Studienentgelt beträgt
im ersten Ausbildungsjahr 1.560 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.638 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.742 Euro
im vierten Ausbildungsjahr 1.768 Euro.“
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 wird nach der Angabe „Bemessungsgrundlage“ die Angabe „mit der Novembervergütung“ eingefügt.
 - b. Satz 2 wird gestrichen.
15. § 25 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
„Bestehende Praktikanten- und Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2026 abgeschlossen wurden, sind an diese Ordnung anzupassen. Dies gilt auch für Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung nach dem PflBG, die vor dem 1. Januar 2026 und nach dem 1. September 2024 geschlossen wurden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 und Artikel 2 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.